

Zu § 43 SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 43 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 43 SGB V Tit. 1 RdSchr. 07e – Allgemeines

(1) Die bisher den *Spitzenverbänden der Krankenkassen* obliegende Verpflichtung, das Nähere zu den Voraussetzungen sowie zu Inhalt und Qualität von sozialmedizinischen Nachsorgemaßnahmen zu bestimmen, wird auf den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab 1. 7. 2008 übertragen.

(2) Bis zur Verabschiedung neuer Vorgaben durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gilt die bisherige "Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zu Voraussetzungen, Inhalten und zur Qualität sozialmedizinischer Nachsorgemaßnahmen nach § 43 Abs. 2 SGB V vom 1. 7. 2005" weiter (§ 217f Abs. 5 SGB V).

Anmerkung: Mit der am 1. 4. 2009 geschlossenen Bestimmung zu Voraussetzungen, Inhalt und Qualität sozialmedizinischer Nachsorgemaßnahmen nach § 43 Abs. 2 SGB V ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen dem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen.